



presserat

## Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0527/25/2-BA

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **14.01.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 02.06.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Operation Spinnennetz: Gamechanger im Ukraine-Krieg?“. Darin analysiert der Autor das Kriegsgeschehen, im Vordergrund steht ein Angriff der Ukraine auf russische Luftwaffenstützpunkte.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Die folgende Passage hält er für falsch:

*„Russland führt den Ukraine-Krieg seit über drei Jahren mit bemerkenswerter Zurückhaltung. Moskau vermeidet großangelegte Offensiven, operiert methodisch und verfolgt erklärtermaßen das Ziel, sowohl eigene als auch gegnerische Zivil-Verluste zu minimieren. Diese kontrollierte Kriegsführung basierte auf einer fundamentalen Annahme: Zeit arbeitet für Russland. Der Ukraine-Konflikt stellte bisher keine existenzielle Bedrohung dar.“*

Es stimme nicht, dass Russland den Ukraine-Krieg „mit bemerkenswerter Zurückhaltung“ führe und erklärtermaßen das Ziel verfolge, „eigene als auch gegnerische Zivil-Verluste zu minimieren“. Russland habe sehr häufig zivile Ziele bombardiert. Außerdem wende Russland bekanntermaßen die sogenannte Double-Tap-Taktik an. Dabei würden Ziele zweimal, in

kurzen Abständen hintereinander, angegriffen. Beim zweiten Beschuss würden bei dieser Taktik meist Ersthelfer und weitere Rettungskräfte getötet oder verwundet.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet der neue Chefredakteur des Online-Mediums. Er schreibt, die Einschätzung des Beschwerdeführers beruhe auf einer grundlegenden Verkennung des Charakters des Beitrags sowie der presserechtlichen Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung.

Der Artikel sei eindeutig als geopolitische Analyse und Kommentar einzuordnen, was sich bereits aus dem fragenden Titel sowie der argumentativen Struktur ergebe, die mögliche zukünftige Entwicklungen und Szenarien erörtere. Der beanstandete Absatz stehe unter der Zwischenüberschrift „Strategiewechsel möglich – vom zurückhaltenden Krieg zur Eskalation“ und diene der Charakterisierung der bisherigen russischen Kriegsführung aus Sicht des Autors, um eine mögliche Eskalation davon abzugrenzen. Die Passage sei somit Teil einer wertenden und analysierenden Auseinandersetzung und keine reine Faktenmeldung.

Die kritisierte Formulierung sei durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt und stelle daher eine durch Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Meinungsäußerung dar. Die Beschreibung der Kriegsführung als „mit bemerkenswerter Zurückhaltung“ geführt sei ein klares Werturteil, das sich einem objektiven Beweis entziehe. Der Autor verwende den Begriff im strategischen Kontext einer denkbaren, weitaus brutaleren Kriegsführung, wie etwa einer Generalmobilmachung oder einer nuklearen Bedrohung, die im Artikel thematisiert werde. Die Aussage, Russland verfolge „erklärtermaßen das Ziel, Zivil-Verluste zu minimieren“, sei eine zutreffende Wiedergabe der offiziellen russischen Propaganda. Durch die Wortwahl „erklärtermaßen“ mache sich der Autor diese Behauptung nicht zu eigen, sondern berichte über die von Russland aufgestellte Position – ein legitimes journalistisches Mittel in der Konfliktanalyse.

Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht liege also nicht vor, weil die beanstandete Passage eine zulässige Meinungsäußerung darstelle, die auf einem unstrittigen Tatsachenkern – der öffentlich erklärten Position Russlands – beruhe. Die vom Beschwerdeführer angeführten Belege für russische Angriffe auf Zivilisten würden derweil natürlich nicht in Abrede gestellt. Jedoch widerlegten sie nicht die Zulässigkeit der strategischen Analyse des Autors.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Er ordnet die beanstandete Passage als Meinungsäußerung ein. Für die Meinungsäußerung gilt presseethisch ein weiter Rahmen. Sie ist zulässig, wenn sie nicht die Grenze zu Schmähkritik und Diskriminierung überschreitet und keine unwahren Tatsachen enthält. Der Ausschuss sieht in den im Text dargelegten Argumenten genügend tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür, die russische Kriegsführung als „bemerkenswert zurückhaltend“ zu bewerten. Dabei merkt er an, dass sich die Bewertung explizit darauf bezieht, dass Russland bislang keine atomaren Bomber eingesetzt hat.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)